

Vorlage Nr.: V1981/17  
Datum: 23. Oktober 2017

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht**

### **Gegenstand:**

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Änderung von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 21/2017 vom 26. Mai 2017).

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:** entfällt

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:** entfällt

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:****A. Allgemeines**

Aufgrund erheblicher Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung im medizinischen und psychologischen Bereich sowie Abgrenzungsunschärfen im Verhältnis zwischen Stadtrat und Ausschuss sollen mit der hier unterbreiteten Änderungssatzung einzelne Zuständigkeiten in Personalfragen neu geregelt werden.

Aufgrund ihrer Dringlichkeit wurden die Änderungen der §§ 12 und 28 von der ebenfalls in Vorbereitung befindlichen umfassenderen Änderungssatzung getrennt. Wie in der Arbeitsgruppe zur stadtweiten Einführung der Ortschaftsverfassung avisiert soll die Vorlage für eine umfassendere Änderungssatzung sinnvollerweise erst nach Verkündung der aktuell noch im Landtag diskutierten Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung in den internen Verwaltungsumlauf und danach in die Gremien eingebracht werden.

**B. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge**

Zu § 1 Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

Absatz 1:

Mit der Ergänzung eines § 7 Abs. 4 d) Hauptsatzung und entsprechenden Streichung in § 12 Abs. 2 Hauptsatzung sollen die grundlegenden Festlegungen in Personalsachen (z. B. Zulagen für bestimmte Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden) ausschließlich beim Stadtrat angesiedelt werden. Die vorgeschlagene Änderung scheint aus Klarstellungsgründen im Hinblick auf die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen § 28 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO und § 28 Abs. 4 SächsGemO geboten. Angesichts der Seltenheit derartiger Entscheidungen ist keine nennenswerte zusätzliche Belastung des Stadtrates zu erwarten.

Absatz 2:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 12 Abs. 2 Hauptsatzung stellt zum einen eine Folgeänderung zu dem mit § 1 Abs. 1 vorgeschlagenen Zuständigkeitswechsel dar. Zum anderen soll § 12 Abs. 2 redaktionell überarbeitet und vor allem an die unter § 1 Abs. 3 vorgeschlagene Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister angepasst werden.

Absatz 3:

Die vorgeschlagene Ergänzung eines § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a Hauptsatzung enthält das Kernanliegen dieser Änderungssatzung. Sowohl das Haupt- und Personalamt als auch die betroffenen Fachämter haben schon seit längerem und wiederholt einen dringlichen Änderungsbedarf bei der Zuständigkeit für die Besetzung von Stellen im medizinischen Bereich angezeigt. Diese Stellen sind zwar im stadtweiten Vergleich hoch bewertet, es handelt sich aber jeweils um Stellen ohne Personalverantwortung. Die ohnehin schwierige Personalgewinnung im medizinischen Bereich wird insbesondere auf der Ebene der Ärzteschaft aber auch der Psychologinnen und Psychologen durch langwierige Stellenbesetzungsverfahren erheblich beeinträchtigt. Bei diesen Stellen kam es in der Vergangenheit nicht zu Diskussionen oder gar Ablehnungen von Personalvorlagen, umgekehrt wurden jedoch mehrere Bewerber/-innen während des laufenden Bewerbungsverfahrens anderweitig vertraglich gebunden.

Die ferner vorgeschlagene Streichung in § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 Hauptsatzung dient ausschließlich der redaktioneller Bereinigung der Hauptsatzung von einer gegenstandslos gewordenen Regelung.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Satzung sollte schnellstmöglich in Kraft treten, d. h. am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1      Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden (Hauptsatzung) vom 4. September 2014 – öffentlich

Anlage 2      Synopse zur Änderung der Hauptsatzung – öffentlich

Dirk Hilbert

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014,  
zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. Mai 2017,  
vom ...**

**§ 1 Änderung der Hauptsatzung**

- (1) In § 7 Absatz 4 wird der Satzpunkt am Ende von Buchstabe (c) Doppelbuchstabe (cc) durch ein Komma ersetzt und danach folgender Buchstabe (d) eingefügt:  
„(d) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.“
- (2) § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung  
a) von Bediensteten auf Abteilungsleiterebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13,  
b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.“
- (3) In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird vor Ziffer 3 folgender Passus eingefügt:  
„2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen), jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,“  
und wird in Ziffer 4 folgender Passus aufgehoben:  
„– bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,“.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

xx.xx.XXXX

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Anlage 1 - öffentlich

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

xx.xx.XXXX

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11.09.14, zuletzt geändert in Nr. 21/2017 vom 26.05.2017 [AUSZUG]</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom ..... [AUSZUG]</b></p>
(...)	(...)
<p><b>§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten</b>  (1) (...)  (4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere  (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,  (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über  (aa) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,  (bb) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe,  (cc) die Bestellung und Abbestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten,  (dd) die Berufung bzw. Abberufung von Bediensteten mit Chefarztdienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern,  (ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,  (ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der stellvertretenden Kassenverwalterin/des stellvertretenden Kassenverwalters.  Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,</p>	<p><b>§ 7 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten</b>  (1) (...)  (4) Der Stadtrat entscheidet insbesondere  (a) über die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates,  (b) im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über  (aa) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung städtischer Bediensteter ab Besoldungsgruppe A 16 aufwärts; die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,  (bb) die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen/Amtsleitern unabhängig von ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe,  (cc) die Bestellung und Abbestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten,  (dd) die Berufung bzw. Abberufung von Bediensteten mit Chefarztdienstvertrag in den städtischen Krankenhäusern,  (ee) die Berufung bzw. Abberufung von Eigenbetriebsleiterinnen/Eigenbetriebsleitern,  (ff) die Bestellung und Abbestellung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der stellvertretenden Kassenverwalterin/des stellvertretenden Kassenverwalters.  Kommt es in den Fällen (aa) bis (ff) zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein,</p>

<p>(c) über den Katalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO hinaus (aa) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Organen von Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen, (bb) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist, (cc) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken.</p> <p>(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. (6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. (7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden. (8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>	<p>(c) über den Katalog des § 28 Abs. 2 SächsGemO hinaus (aa) gemäß § 98 SächsGemO über die Bestellung der Mitglieder in Aufsichtsräten von Unternehmen der Stadt sowie der Mitglieder in Organen von Zweckverbänden und ähnlichen Organisationen, (bb) die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist, (cc) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken, (d) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.<sup>1</sup></p> <p>(5) Die in Abs. 4 genannten Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. (6) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. (7) Der Stadtrat hat den Haushaltsplan und die Finanzplanung ohne Kredite sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt auszugleichen. Eine Verschuldung ist unzulässig. Eine Ausnahme ist nur zulässig zur Vorfinanzierung von Fördermitteln, soweit eine rechtsverbindliche Fördermittelzusage vorliegt und die Finanzierungskosten des Kredites vom Fördermittelgeber übernommen werden. (8) Ergänzende Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder und den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>
(...)	(...)
<p><b>§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit</b> (1) Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten</p>	<p><b>§ 12 Geschäftskreis des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit</b> (1) Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ist zuständig für alle Angelegenheiten in den Geschäftskreisen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der/des Beigeordneten</p>

<sup>1</sup> Siehe Begründung der Streichung in § 12 Abs. 2 b).



<p>für Finanzen, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes, der Finanzverwaltung sowie in Vergabeangelegenheiten.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister</p> <p>a) über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten auf Abteilungsleiterenebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13, im Übrigen ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, soweit dafür gemäß § 7 Abs. 4 nicht ausschließlich der Stadtrat zuständig ist, sowie</p> <p>b) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.</p> <p>(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.</p>	<p>für Finanzen, Personal und Recht und der/des Beigeordneten für Ordnung und Sicherheit, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Sportes, der Finanzverwaltung sowie in Vergabeangelegenheiten.</p> <p>(2) Der Ausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister</p> <p>a) über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten auf Abteilungsleiterenebene ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13, <del>im Übrigen</del></p> <p>b) von sonstigen Bediensteten ab Entgeltgruppe E 14 bzw. Besoldungsgruppe A 14, <del>soweit dafür gemäß § 7 Abs. 4 nicht ausschließlich der Stadtrat zuständig ist, sowie</del> soweit nicht gemäß § 7 Abs. 4 der Stadtrat oder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2a ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist.</p> <p><del>b) über die Festsetzung von Leistungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht, an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden.<sup>2</sup></del></p> <p>(3) Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen.</p>
(...)	(...)
<p><b>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,</p>	<p><b>§ 28 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Darüber hinaus werden ihr/ihm folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,</p>

<sup>2</sup> Nicht im Tarifvertrag vorgesehene Leistungen an Gruppen von Bediensteten und Auszubildenden sollten zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber § 28 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO besser vom Stadtrat beschlossen werden.

2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,

3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 Euro,
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 500.000,00 Euro,
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 Euro,
- bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 Euro,
- bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 Euro,
- bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 Euro.

2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse nach dieser Hauptsatzung zuständig ist,

2a. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von medizinischem und veterinärmedizinischem Fachpersonal (Ärztinnen und Ärzte, Fachärztinnen und Fachärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte) sowie Psychologinnen und Psychologen) jeweils bis einschließlich Entgeltgruppe E 15 bzw. Besoldungsgruppe A 15,

3. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführungen bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und deren Rücknahme sowie der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf nach Maßgabe der in Ziff. 4 genannten Wertgrenzen.

4. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen 250.000,00 Euro,
- ~~bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen bei Maßnahmen zur Beschleunigung von Investitionen (gültig bis 31. Dezember 2010) 1.000.000,00 Euro netto,~~
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen, mit Ausnahme bei Verkauf von Grundstücken 1.000.000,00 Euro,
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 500.000,00 Euro,
- bei Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 Euro,
- bei der Stundung von Ansprüchen der Stadt 500.000,00 Euro,
- bei der befristeten Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt 200.000,00 Euro,
- bei der unbefristeten Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen der Stadt 150.000,00 Euro.